

RS Vwgh 2001/5/16 96/08/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs2;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht berechtigt, den Verwaltungsbehörden Weisungen zu erteilen. Er hat vielmehr bei Bescheidbeschwerden nur darüber zu erkennen, ob und aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, und die für die Aufhebung maßgebende Rechtsanschauung darzulegen, an welche die belangte Behörde nach Maßgabe des § 63 Abs 1 VwGG gebunden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080072.X05

Im RIS seit

30.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at